



Internationale

Handball

Federation

II. Rechtsordnung

Ausgabe: 1. August 2011

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines / Grundsätze / Geltungsbereich
2. Rechtsinstanzen der IHF
3. Rechtswege
4. Verfahren
5. Urteilsvollstreckung
6. Ethik-Kommission



ARTIKEL 1

I. Allgemeines / Grundsätze / Geltungsbereich

1.1. Allgemeines

1. Auf der Grundlage und in Übereinstimmung mit den Statuten der Internationalen Handball Federation (IHF) ist diese Rechtsordnung für alle Kontinentalförderationen, Mitgliedsverbände, deren Untergliederungen und Mitglieder verbindlich.
2. Die Kontinentalförderationen und die Mitgliedsverbände erlassen auf der Grundlage dieser Rechtsordnung Rechtsvorschriften, die detaillierte Regelungen und Verfahrensfragen im eigenen Verantwortungsbereich enthalten und nicht im Widerspruch zu Festlegungen der IHF stehen.
3. Die Kontinentalförderationen und die Mitgliedsverbände besitzen eigene Rechtsinstanzen, die Streitigkeiten auf der Grundlage dieser Rechtsordnung entscheiden, die nur in ihrem Verantwortungsbereich liegen. Gegen Entscheide der Kontinentalförderationen kann, soweit es die entsprechende Rechtsordnung zulässt, in dritter Instanz das Schiedsgericht der IHF angerufen werden (s. Artikel 2.2.9.). Die Rechtsinstanzen der Kontinentalförderationen sind verpflichtet, Kurzprotokolle durchgeführter Verhandlungen (einschließlich der getroffenen Entscheide und deren Begründung) an die IHF einzureichen.

1.2. Grundsätze

1. Die Rechtsinstanzen der IHF (s. Artikel 2) sind vom Kongress gewählte bzw. berufene, unabhängige Organe. Sie sind ausschließlich den Vorschriften der IHF-Statuten, der Reglements und der Ordnungen unterworfen. Sind bei Streitfällen in dieser Ordnung keine ausreichenden Festlegungen enthalten, entscheiden die Rechtsinstanzen im Einzelfall. Derartige Entscheidungen schaffen kein neues Recht.
2. Die Rechtsinstanzen der IHF verhandeln nur auf Antrag. Sie leiten selbst keine Verfahren ein.

1.3. Geltungsbereich

1. Spieler, Funktionäre, Vereine und Nationalverbände sowie Kontinentalförderationen unterliegen bei Streitigkeiten, welche die Statuten, die Reglements und Ordnungen sowie die Beschlüsse der Organe der IHF betreffen, ausschließlich der Sportgerichtsbarkeit der statutarischen Rechtsinstanzen der IHF.
2. Entscheidungen der Rechtsinstanzen der IHF sind für alle betroffenen Kontinentalförderationen und Mitgliedsverbände verbindlich.
3. Entscheidungen der Rechtsinstanzen der IHF, der Kontinentalförderationen und der Nationalverbände können nicht über ein staatliches Gericht angefochten werden. In Sonderfällen (Probleme im Zusammenhang mit Dopingvergehen, Beschwerden von einzelnen Sportlern) kann der Sportgerichtshof (Court of Arbitration for Sport - CAS) angerufen werden.



ARTIKEL 2

II. Rechtsinstanzen der IHF

2.1. Disziplinarcommission und Jury

1. Für Streitfälle bei internationalen Veranstaltungen (Olympische Spiele, Weltmeisterschaften und Weltcups) sind die jeweilige Disziplinarcommission und die Jury zuständig.
2. Die Disziplinarcommission besteht aus dem Vorsitzenden und drei Mitgliedern. Sie wird vom Rat vor jeder IHF-Veranstaltung bestimmt und entscheidet in der Besetzung von drei Personen. Diese dürfen nicht einem betroffenen Verband angehören.
3. Die Jury besteht aus dem am Ort ranghöchsten Repräsentanten der IHF und zwei von ihm berufenen Offiziellen oder Technischen Delegierten, die nicht der Disziplinarcommission oder einem betroffenen Verband angehören.
4. Die Vorsitzenden und die Mitglieder der Disziplinarcommission und der Jury werden gemäß Artikel 2.1.2. und 2.1.3. berufen. Bei Ausfall von zwei oder mehr Mitgliedern der Disziplinarcommission haben der Präsident der IHF bzw. ein von ihm benannter Vertreter entsprechende Ratsmitglieder in die Disziplinarcommission zu delegieren.
5. Die Disziplinarcommission verhandelt als erste Instanz bei internationalen Veranstaltungen eingereichte Proteste, die sich gegen Entscheidungen und Vorkommnisse während und außerhalb des Spiels richten. Die Disziplinarcommission ist verpflichtet, über eine mögliche Disziplinarmaßnahme zu beraten, wenn:
 - ein Spieler während der Spielzeit, auch außerhalb der Spielfläche, eine Tötlichkeit begangen hat (s. Spielregel 16) und mit Ausschluss bestraft wurde
 - ein Schiedsrichterbericht vorliegt
 - ein Bericht eines Technischen Delegierten der IHF vorliegt, weil die Schiedsrichter trotz Hinweises die Missachtung der Vorschriften der Reglements nicht ahndeten (s. Auswechselraumreglement, Punkt 8).Sie ist ferner zuständig für Anträge im Zusammenhang mit:
 - dem Einsatz gesperrter/nicht spielberechtigter Spieler
 - der Wertung eines Spiels bei spielentscheidenden Regelverstößen
 - Dopingvergehen
 - unsportlichem Verhalten außerhalb von Spielen wie Nichtteilnahme von Mannschaften an der Siegerehrung oder von Trainern/Funktionären an Pressekonferenzen
 - mutwilligen Verstößen gegen die guten Sitten (Sachbeschädigungen u.a.).
6. Die Jury verhandelt Rekurse gegen Entscheidungen der Disziplinarcommission. Sie entscheidet als zweite Instanz bei internationalen Veranstaltungen endgültig.
7. Disziplinarcommission und Jury haben sich von folgenden Entscheidungsgrundsätzen leiten zu lassen:
 - a. Tatsachenfeststellungen der Schiedsrichter sind unanfechtbar.
 - b. Regelverstöße oder unberechtigte Maßnahmen der Schiedsrichter, Sekretäre, Zeitnehmer, Technischen Delegierten und Offiziellen können nur dann eine

Spielwiederholung nach sich ziehen, wenn die Rechtsinstanz die Folgen als spielentscheidend bewertet.

8. Disziplarkommission und Jury können von Einzelpersonen, Vereinen oder Mitgliedsverbänden angerufen werden.
9. Bei Inanspruchnahme dieser Rechtsinstanzen sind vom Antragsteller bei
 - Protest 500,- CHF (Schweizerfranken)
 - Rekurs 1.500,- CHF (Schweizerfranken)an die IHF zu zahlen.
Die Gebühren sind gleichzeitig mit dem Einreichen des jeweiligen Rechtsbehelfs zu entrichten.
10. Die Gebühren fallen bei Ablehnen eines Rechtsbehelfs an die IHF. Wird ein Rechtsbehelf zurückgezogen oder wird diesem stattgegeben, erhält der Antragsteller die gezahlten Gebühren zurück und die IHF trägt angefallene Verfahrenskosten.
11. Ein Protest kann bis eine Stunde nach Schluss des Spiels, ein Rekurs bis zwei Stunden nach Erhalt der Entscheidung schriftlich eingelegt werden. Dabei zählt der Zeitpunkt der persönlichen Übergabe des Schriftstücks. Die Übergabe ist auf einer Kopie zu quittieren.
12. Verhandlungen der Disziplarkommission und der Jury werden grundsätzlich mündlich durchgeführt. Die Beteiligten haben das Recht sich zu äußern. Die Entscheide sind den Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Der Erhalt von Entscheiden der Disziplarkommission bzw. der Jury ist vom Antragsteller schriftlich zu bestätigen.

2.2. Schiedskommission und Schiedsgericht

1. Streitigkeiten, die sich aus dem Geschäftsbetrieb zwischen Mitgliedsverbänden und Kontinentalföderationen (beachte Artikel 2.2.7.) sowie zwischen diesen und der IHF ergeben, oder Streitigkeiten, die sich aus durchgeführten internationalen Veranstaltungen ergeben, sind Angelegenheit der Schiedskommission und des Schiedsgerichts.
2. Die Schiedskommission setzt sich aus einem Vorsitzenden und zehn Mitgliedern zusammen, die vom Kongress gewählt werden. Aus jeder Kontinentalföderation wird mindestens ein Mitglied in die zehnköpfige Schiedskommission entsandt. Sie entscheidet in der Besetzung von drei Personen, die nicht einem betroffenen Verband angehören dürfen.
3. Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden und zehn Mitgliedern, die vom Kongress gewählt werden. Aus jeder Kontinentalföderation wird mindestens ein Mitglied in das zehnköpfige Schiedsgericht entsandt. Es entscheidet in der Besetzung von drei Personen, die nicht einem betroffenen Verband angehören dürfen.
4. Die Vorsitzenden und die Mitglieder der Schiedskommission und des Schiedsgerichts werden vom Kongress gewählt. Vorschlagsberechtigt sind die Kontinentalföderationen, die Mitgliedsverbände und der Rat.
5. Die Vorsitzenden und Mitglieder der Schiedskommission und des Schiedsgerichts dürfen keine andere Funktion in der IHF oder in den Kontinentalföderationen ausüben und müssen sich durch ihre Kenntnisse und Erfahrungen für diese spezifische Aufgabe als geeignet erweisen.
6. Scheidet der Vorsitzende der Schiedskommission oder des Schiedsgerichts während der Wahlperiode aus, setzt der Rat bis zur Neuwahl beim nächsten Kongress

kommissarisch einen Vorsitzenden ein. Scheidet ein Mitglied einer dieser beiden Institutionen aus, beruft der Rat auf Vorschlag des jeweiligen Vorsitzenden ein neues Mitglied.

7. Die Schiedskommission wird tätig, wenn sie bei Streitigkeiten angerufen wird, die sich aus dem Geschäftsbetrieb zwischen Mitgliedsverbänden der IHF und den Kontinentalföderationen sowie zwischen diesen und der IHF ergeben. Für Streitigkeiten, die ausschließlich einen Kontinent betreffen, sind die Rechtsinstanzen der betreffenden Kontinentalföderation zuständig. Gegen deren abschließenden Entscheid kann, soweit es die entsprechende Rechtsordnung zulässt, das Schiedsgericht der IHF als letzte Rechtsinstanz angerufen werden.
8. Das Schiedsgericht verhandelt Revisionen, die gegen Entscheidungen der Schiedskommission oder der Rechtsinstanzen der Kontinentalföderationen eingelegt wurden. Es entscheidet als zweite Instanz endgültig.
9. Die Schiedskommission und das Schiedsgericht können von Einzelpersonen, Vereinen, Mitgliedsverbänden, Kontinentalföderationen und vom Rat angerufen werden.
10. Bei Inanspruchnahme der Rechtsinstanzen sind vom Antragsteller bei
 - Einspruch 5.000,- CHF (Schweizerfranken)
 - Revision 10.000,- CHF (Schweizerfranken)an die IHF zu zahlen.
Die Gebühren sind gleichzeitig mit dem Einreichen des Rechtsbehelfs zu entrichten.
11. Bei Verhandlungen der Schiedskommission und des Schiedsgerichts werden die tatsächlich entstandenen personellen und Sachkosten (wie Reisekosten, Übernachtungen) zusätzlich zu den unter Artikel 2.2.10. genannten Gebühren in Rechnung gestellt.
12. Gebühren und Verfahrenskosten fallen bei Ablehnen oder Zurückziehen eines Rechtsbehelfs an die IHF. Wird einem Rechtsbehelf stattgegeben, erhält der Antragsteller die gezahlten Gebühren zurück und die IHF trägt angefallene Verfahrenskosten, soweit sie nicht dem Verursacher auferlegt werden.
13. Ein Einspruch an die Schiedskommission kann spätestens zwei Monate nach dem auslösenden Ereignis bei der Geschäftsstelle der IHF eingereicht werden, wobei der Poststempel des Einschreibens bzw. das Eingangsdatum des Fax maßgeblich ist. Das Urteil oder ein Zwischenbescheid der Schiedskommission muss dem Antragsteller zwei Monate nach Antragseingang bei der IHF zugestellt werden (Poststempel).
14. Gegen den Entscheid der Schiedskommission kann spätestens bis einen Monat nach Zugang des Entscheides Revision beim Schiedsgericht eingelegt werden.
15. Bei Entlassung eines Rats- oder Exekutivmitglieds kann innerhalb von 30 Tagen bei gleichzeitiger Zahlung von 2 500,- CHF Protest bei der Schiedskommission eingereicht werden.
16. Gegen einen Entscheid der Schiedskommission bezüglich der Entlassung kann innerhalb von 15 Tagen ab Erhalt des Entscheides beim Schiedsgericht Rekurs eingereicht werden. Der Rekurs wird zusammen mit der Zahlung einer Rekurssumme von 2 500,- CHF eingereicht.
17. Die Schiedskommission und das Schiedsgericht können nach Entscheid des Vorsitzenden mündlich oder schriftlich verhandeln. Dementsprechend kann der Vorsitzende von Betroffenen mündliche oder schriftliche Stellungnahmen (letztere unter Angabe der Fristen) abfordern. Bei mündlicher Verhandlung können Betroffene auf Antrag und eigene Kosten das Recht auf persönliche Anhörung geltend machen.



ARTIKEL 3

III. Rechtswege

1. Die Rechtsprechung in der IHF erfolgt grundsätzlich zweizügig. Entsprechend ihrer Zuständigkeit (s. Artikel 2.1.1. und 2.2.1.) entscheiden die Jury und das Schiedsgericht endgültig.
2. Mitglieder einer Rechtsinstanz dürfen in einem Rechtszuge nur in einer Rechtsinstanz mitwirken.
3. Streitfälle sind der jeweils zuständigen Rechtsinstanz vorzulegen. Es gilt, dass Streitigkeiten innerhalb eines Mitgliedsverbandes bzw. einer Kontinentalföderation von deren Rechtsinstanzen zu verhandeln sind. Erst wenn diese nicht zum Abschluss eines Rechtsstreits führen, kann die nächsthöhere Rechtsinstanz (der Kontinentalföderation bzw. der IHF) angerufen werden. Wird dieser Weg nicht eingehalten, ist der Streitfall zuständigkeitshalber zurückzuverweisen.



ARTIKEL 4

IV. Verfahren

1. Die Rechtsinstanzen der IHF werden ausschließlich auf der Grundlage eines schriftlichen Antrags tätig. Bevor ein Verfahren eröffnet wird, hat der Vorsitzende der angerufenen Rechtsinstanz deren Zuständigkeit zu prüfen. Bei Nichtzuständigkeit ist der Antrag zurückzuverweisen und der Antragsteller über mögliche Rechtsmittel zu belehren.
2. Die Rechtsinstanzen der IHF beraten grundsätzlich in der Zusammensetzung von einem Vorsitzenden und zwei Mitgliedern, die vom Vorsitzenden aus dem feststehenden Personenkreis (s. Artikel 2.1.2., 2.1.3., 2.2.2. und 2.2.3.) auszuwählen sind. Sie dürfen keinem der betroffenen Verbände angehören und während laufender Verfahren keine Auskünfte erteilen. Sie haben nach Abschluss des Verfahrens Stillschweigen über interne Beratungen der Rechtsinstanz zu bewahren.
3. In einem Verfahren ist die mündliche Verhandlung nicht zwingend vorgeschrieben. Die beteiligten streitenden Parteien sind mündlich oder schriftlich anzuhören. Für sie besteht Auskunftspflicht gegenüber der Rechtsinstanz. Bei Notwendigkeit können Zeugen geladen werden.
4. Bei der Urteilsfindung stützen sich die Rechtsinstanzen auf die Bußenordnung sowie auf Festlegungen anderer Reglements, soweit sie zu spezifischen Sachverhalten entsprechende Aussagen enthalten.
5. Das Urteil fällt die Rechtsinstanz in interner Beratung und durch Abstimmung. Es ist schriftlich auszufertigen und hat zu enthalten:

Bezeichnung des Rechtsbehelfs, des Antragstellers und des strittigen Problems, Nennung der Rechtsinstanz und ihrer Zusammensetzung, Kennzeichnung des Verfahrens (mündlich oder schriftlich), Angabe von Ort und Tag der Verhandlung bzw. der Urteilsunterzeichnung, Urteil (einschließlich Kostenentscheidung) und Entscheidungsbegründung sowie Rechtsmittelbelehrung.

Es ist vom Vorsitzenden zu unterschreiben.

Je eine schriftliche Ausfertigung des Urteils erhalten die streitenden Parteien, die Geschäftsstelle der IHF und (abhängig von den streitenden Parteien) der zuständige Mitgliedsverband und die jeweilige Kontinentalföderation.

6. Die Inanspruchnahme der Rechtsmittel hat aufschiebende Wirkung.



ARTIKEL 5

V. Urteilsvollstreckung

1. Das vom Vorsitzenden der Rechtsinstanz übermittelte Urteil wird durch die Geschäftsstelle der IHF vollstreckt.
2. Bei Strafen gegenüber Spielern, Funktionären und Vereinen haftet der jeweilige Mitgliedsverband und gegenüber Mitgliedsverbänden die zuständige Kontinentalföderation.



ARTIKEL 6

VI. Ethik-Kommission

1. Die Ethik-Kommission besteht aus einem Vorsitzenden und je nach Bedarf bis zu drei Mitgliedern.
2. Die Ethik-Kommission wird vom Rat vorgeschlagen und vom Kongress gewählt.
3. Die Aufgaben dieser Kommission sind im vom Rat verfassten Ethik-Reglement festgelegt.